



Bundesnetzagentur

**Anforderungen an Struktur und Inhalt des
vorzulegenden Berichts nebst Anhang**

Anlage Bericht

zum Auskunftsverlangen hinsichtlich der Netzkosten
und der Engpasserlöse der Baltic Cable AB (im Weiteren: Netzbetreiber)

vom

20. April 2020

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts

Der Bericht dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen hergeleiteten und dargestellten Kostenartenrechnung. Die Erhebungsbögen für den Netzbetreiber sind jeweils gesondert für die Jahre 2013 bis 2019 vorzulegen.

Dabei sind die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen für den Zeitraum von 2012 bis 2019 in den jeweiligen Erhebungsbögen darzustellen und die Überleitungen in die Kostenartenrechnung in einem Bericht detailliert zu erläutern und jeweils mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen.

Alle Erläuterungen zu den in den Erhebungsbögen übermittelten Daten müssen so gehalten sein, dass sie einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die in den Erhebungsbögen dargestellte Kostenartenrechnung vollständig nachzuvollziehen.

Alle Nachweise sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und dem Bericht im Anhang (vgl. Ziffer 4.) beizufügen. Ergeben sich aus den Nachweisen Informationen, die aus sich heraus nicht verständlich sind, sind sie in dem jeweiligen relevanten Abschnitt zu erläutern.

Der Bericht nebst Anhang ist in der folgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:

1. Erläuterung des Jahresberichts und der nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierten Schlüssel
 - 1.1. Detaillierte Erläuterung der bei der Erstellung des Jahresberichts bzw. Jahresberichts verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV
 - 1.2. Erläuterung der Engpasserlöse
 - 1.3. Erläuterung zu Kapitalverrechnungen

2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV
 - 2.1. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen (2012 bis 2019) in das Gesamtkostenblatt
 - 2.2. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Bilanzen (2012 bis 2019) in die kalkulatorische Bilanz
 - 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2012 und 2019) und deren Überleitung in das Gesamtkostenblatt bzw. die kalkulatorische Bilanz
 - 2.4. Erläuterungen zum Anlagevermögen und zu den für die Kostenprüfung wesentlichen Netzveränderungen (Netzübergänge, Sonderabschreibungen etc.) in den Jahren 2012 bis 2019
 - 2.5. Sonstige Erläuterungen

3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erträge bzw. Erlöse, auf Grundlage der Werte des im Kalenderjahr 2013 bis 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 3.1. Darlegung der Kostenartenrechnung
 - 3.2. Sonstige Erläuterungen

4. Anhang
 - 4.1. Jahresberichte (2012 bis 2019), inklusive aller veröffentlichten und unveröffentlichten Anlagen
 - 4.2. Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplan

B. Vorgaben zum Mindestinhalt des Berichts

Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Bei den im Folgenden dargestellten, bei der Erstellung des Berichtes zu beachtenden, Vorgaben zu den einzelnen Gliederungspunkten handelt es sich um Mindestanforderungen. Diese können um weitere, aus der Sicht des Netzbetreibers für die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts erforderliche Darlegungen ergänzt werden.

Die Darlegungen des Netzbetreibers müssen vollständig und wahr sein. D.h. für die Beurteilung der Kostenlage des Netzbetreibers erhebliche Tatsachen dürfen nicht weggelassen oder falsch dargestellt werden.

1. Erläuterung des Jahresberichts und der nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierten Schlüssel

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres (2013 bis 2019) und den Bilanzen der in den Kalenderjahren 2012 und 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen.

Die Kostenartenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 1 StromNEV erfordert die Darlegung und den Nachweis zu den Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen 2012 bis 2019 des Unternehmens. Der Netzbetreiber hat die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen 2012 bis 2019 jeweils gesondert in dem im Internet bereitgestellten Erhebungsbogen darzustellen und im Bericht detailliert zu erläutern. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresberichte vollständig übereinstimmen; Abweichungen von den testierten Werten sind unzulässig. Etwaige aus Sicht des Netzbetreibers erforderliche Abweichungen sind durch Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen gesondert in den Tabellenblättern A1.b. und A2.b. darzustellen und im Bericht (je Buchungssachverhalt) gesondert zu erläutern und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.

Die für den Netzbetreiber vorzulegende in Tabellenblatt F. darzustellende Saldenliste dient der Nachvollziehbarkeit von Zuordnungen, die der Netzbetreiber im Basisjahr zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung vorgenommen hat.

1.1. Detaillierte Erläuterung der bei der Erstellung des Jahresberichts verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV

Breibt der Netzbetreiber mehrere Tätigkeiten, so erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz für die Sparte Elektrizität nach den in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG aufgeführten Tätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten in der Sparte Elektrizität (Sparte → Tätigkeit).

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat nach § 4 Abs. 4 StromNEV durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG).

Werden der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ geschlüsselte Kosten oder Erlöse bzw. Erträge sowie Bilanzwerte zugeordnet, so sind die dabei verwendeten Schlüssel, einschließlich der internen Leistungsverrechnung, in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Art und Weise zu dokumentieren und vollständig zu erläutern. Darüber hinaus sind die verwendeten Schlüssel und die prozentuale Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten im Bericht anzugeben. Darüber hinaus sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet aufzuführen, in welcher absoluten Höhe und auf welche Position bzw. Positionen des Gesamtkostenblatts Kosten oder Erlöse bzw. Erträge aus der vorgenommenen Schlüsselung entfallen.

Aus der Dokumentation der vorgenommenen Schlüsselung auf die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Bericht muss insbesondere hervorgehen, von welchen Kostenstellen des Gesamtunternehmens Kosten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeschlüsselt wurden. Die Kostenstellen sind mit Angabe der internen Kostenstellen- bzw. Kontennummer und der Bezeichnung der Kostenstelle bzw. des Kontos darzustellen, sowie mit Hilfe einer Kurzbeschreibung der Kostenstelle bzw. des Kontos zu erläutern. Überdies sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf

aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.

Abweichungen von den Schlüsselungen des jeweiligen vorangegangenen Jahres sind darzustellen und zu erläutern. Für den Fall der zwischenzeitlichen Änderung eines Schlüssels sind die hierfür maßgeblichen Gründe für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und zu erläutern.

Der Netzbetreiber hat in Tabellenblatt F. die Verwendung der Schlüssel auf Kontenebene gesondert darzustellen.

1.2. Erläuterung der Engpasserlöse und deren Verwendung

Der Netzbetreiber hat insbesondere die im jeweiligen Jahr (2012 bis 2019) entstandenen Engpasserlöse detailliert darzustellen und deren Verwendung zu erläutern.

Insbesondere ist der Netzbetreiber verpflichtet sämtliche geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, die sich auf eine Auszahlung oder Verrechnung der in den Jahren 2012 bis 2019 erwirtschafteten Engpasserlöse an den Anteilseigner Statkraft Energie AS oder deren Verwendung beziehen.

Insbesondere richtet sich diese Anordnung auf

- a) Protokolle der Gesellschafterversammlungen, Verbandsmitgliedstreffen, Beiräte und anderer Gremien der Beteiligten und ihrer Gesellschafter zur Verwendung von Engpasserlösen,
- b) Verträge, Briefe, Emails, Telefon-, Gesprächs- und sonstige Vermerke der Vorsitzenden, Geschäftsführer und Mitarbeiter der Beteiligten und ihrer Gesellschafter zur Verwendung von Engpasserlösen sowie
- c) Offenlegung sämtlicher der Verwendung der Engpasserlöse dienenden internen Kalkulationen,

jeweils einschließlich sämtlicher Vermerke, Notizen und Beschlussvorlagen, die den o.g. Unterlagen vorausgegangen sind.

1.3. Erläuterung zu Kapitalverrechnungen

Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Jahresberichts Kapitalverrechnungen vorgenommen, sind die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten darzustellen und zu erläutern.

2. Grundlagen der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen (Kostenartenrechnung).

Zur weitergehenden Überprüfung (bspw. § 4 Abs. 1 und 4 StromNEV) der vom Netzbetreiber angegebenen Werte sind die Jahresberichte der in den Kalenderjahren 2012 bis 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahre in testierter Form nebst aller Anhänge, der nach § 6b Abs. 3 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 7 EnWG für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu erstellenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst aller Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StromNEV dem vollständigen Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände vorzulegen.

2.1. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen (2012 und 2019) in das Gesamtkostenblatt

In Tabellenblatt A1.a. der Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Gewinn- und Verlustrechnungen 2012 bis 2019 für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Kostenarten vorzunehmen und zu erläutern. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind dabei unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt A1.b. vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind im Bericht jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen und detailliert zu erläutern und zu begründen.

Anschließend erfolgt die Übertragung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens. Die Übertragung erfolgt aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers.

2.2. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Bilanzen (2012 und 2019) in die kalkulatorische Bilanz

In Tabellenblatt A2.a. der Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Bilanzen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen vorzunehmen. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt A2.b. vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind jeweils gesondert darzustellen und detailliert zu begründen.

Anschließend erfolgt die Übertragung der Werte der Bilanzen in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers.

Die Höhe des geltend gemachten Umlaufvermögens ist durch den Netzbetreiber darzulegen. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des geltend gemachten Umlaufvermögens ist jedoch nur erforderlich, sofern und soweit das geltend gemachte Umlaufvermögen 1/12-tel der geltend gemachten Netzkosten des jeweiligen Kalenderjahres übersteigt. Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit kann mittels einer Cash-Flow-Rechnung oder eines gleichermaßen geeigneten Nachweises erfolgen. Zur Darstellung der Cash-Flow-Rechnung kann das Tabellenblatt E. des Erhebungsbogens verwendet werden.

2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln und deren Überleitung in das Gesamtkostenblatt bzw. die kalkulatorische Bilanz

Im Tabellenblatt A3. des Erhebungsbogens sind die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2012 bis 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen. Die

Rückstellungsspiegel dienen der Ableitung der durch Zuführungen verursachten Aufwendungen bzw. durch Auflösungen verursachte Erträge und der vom Unternehmen in diesen Jahren bilanzierten Rückstellungen. Die Summenpositionen der Bestände der jeweiligen Rückstellungsspiegel werden dazu in die entsprechende Position der jeweiligen Tätigkeitsbilanz „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ übernommen.

Zunächst ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und anschließend der Rückstellungsspiegel der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ darzustellen. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in die Kostenartenrechnung übergeleitet wurden, ist im Rückstellungsspiegel die entsprechende Kostenart oder Ertragsposition anzugeben. Zudem ist in gleicher Weise zu erläutern, in welcher Bilanzposition die Bestände verbucht wurden.

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordnet wurden, sind jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung, entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.1. darzustellen und zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen.

Zu der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sind ggf. die jeweiligen steuerlich und bilanziell relevanten versicherungsmathematischen Pensionsgutachten vorzulegen. Darin enthaltene personenbezogene Daten können geschwärzt werden.

2.4. Erläuterungen zum Anlagevermögen und zu den für die Kostenprüfung wesentlichen Netzveränderungen (Netzübergänge, Sonderabschreibungen etc.) in den Jahren 2012 bis 2019

Das Anlagevermögen ist in Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens gesondert darzustellen. Dabei ist für jedes bestehende (originäre) Netzteil durch den Netzbetreiber eine eigene Netz-ID zu vergeben. Für Teile des originären Netzes, in denen abweichende Nutzungsdauern verwendet werden, kann eine gesonderte Netz-ID vergeben werden. Für jeden weiteren Netzteil, der nach dem 31.12. des jeweiligen Jahres zu- bzw. abgegangen ist, ist jeweils eine gesonderte Netz-ID zu vergeben.

Für jeden Netzteil (Netz-ID) sind in jeder relevanten Anlagengruppe, in jedem relevanten Anschaffungsjahr die originären, historischen AK/HK, die kalkulatorischen Restwerte zu AK/HK und TNW und die verwendeten Nutzungsdauern anzugeben.

Unter dieser Ziffer des Berichts sind Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu erläutern. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es bspw. durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Überdies sind die kumulierten Abschreibungen, die Restbuchwerte sowie die Abschreibungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Im Bericht sind neben den Erläuterungen zu den vorstehenden Informationen insbesondere die Bewertungsgrundsätze bzw. Aktivierungsleitlinien des Unternehmens darzulegen und zu erläutern. Netzzugänge und -abgänge sind ebenfalls ausführlich darzustellen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

2.5. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erträge bzw. Erlöse, auf Grundlage der Werte des abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StromNEV erfordert die detaillierte Darlegung der Kosten- und Erlöslage des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind ausschließlich Ist-Kosten heranzuziehen.

3.1. Darlegung der Kostenartenrechnung

Sämtliche Kostenarten sind im Bericht gesondert, jeweils unter einer eigenen Ziffer, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Gesamtkostenblatts ohne Veränderung zu übernehmen. Für Einzelsachverhalte dürfen Unterziffern eingefügt werden. Erläuterungen zu Summenpositionen des Erhebungsbogens sind nicht erforderlich. Für den Netzbetreiber nicht relevante Unterziffern können weggelassen werden.

Hinsichtlich aller Kostenarten hat der Netzbetreiber im Allgemeinen darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten (a.) betriebsnotwendig und (b.) effizient sind. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber darzulegen und nachzuweisen, dass die Kosten des Geschäftsjahres (c.) keinen periodenfremden Aufwand darstellen. Dazu hat der Netzbetreiber etwaige Abweichungen der Kosten des jeweiligen Betrachtungsjahres von den Kosten des Vorjahres detailliert zu erläutern.

Zu einzelnen Positionen bestehen (d.) besondere, darüberhinausgehende Darlegungs- und Nachweispflichten, die unter Ziffern 3.1. sowie den jeweiligen Unterziffern konkretisiert werden. Hinsichtlich der Unterziffern die mit der Bemerkung „-“ versehen sind, gelten somit die allgemeinen Darlegungs- und Nachweispflichten (a.) bis (d.).

3.1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1. Materialkosten

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise der physikalisch bedingten Netzverluste im Erhebungsbogen darzulegen. Die davon abzugrenzenden Betriebsverbräuche sind in der Position 1.1.1.3. gesondert zu erfassen und nachfolgend zu erläutern.

Im Tabellenblatt „D. Sonstiges“ des Erhebungsbogens sind die Verlustenergiebilanzkreise darzustellen. Insbesondere sind die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben.

3.1.1.1.1.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.2.1. nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)

Für Netzbetreiber nicht relevant; keine Erläuterung erforderlich.

3.1.1.1.1.2.2. nach KWKG

Für Netzbetreiber nicht relevant; keine Erläuterung erforderlich.

3.1.1.1.1.2.3. nach § 18 StromNEV

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.2.4. Einspeisemanagement-Maßnahmen

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.1.3. Betriebsverbrauch

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise der Verbräuche betriebsnotwendiger Betriebsmittel, jeweils gesondert nach Energieträger bzw. Stoff (Elektrizität, Gas und Fernwärme, Wasser etc.), im Erhebungsbogen darzulegen. Eine gesonderte bzw. entsprechend detailliertere Darstellung der geltend gemachten Aufwendungen für Betriebsverbräuche ist in Tabellenblatt „D. Sonstiges“ vorgesehen.

Die davon abzugrenzenden physikalischen Netzverluste sind in der Position 1.1.1.1. des Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und unter Ziffer 3.1.1.1.1. des Berichts zu

erläutern. Ebenso sind die Stromsteuerbestandteile abzugrenzen, und unter Position 1.4. des Erhebungsbogens gesondert zu erfassen, da es sich um Verbrauchs- und somit nicht um Betriebssteuerbestandteile handelt.

3.1.1.1.4. Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen

In dieser Position sind alle Aufwendungen geltend zu machen, die der energiewirtschaftlichen Bewirtschaftung der Bilanzkreise dienen. Etwaige Kosten, die dem Netzbetreiber aufgrund der Einrichtung und Führung der Bilanzkreise entstehen (bspw. EDV-Aufwendungen und Personalkosten) sind jeweils in den übrigen Kostenarten zu verbuchen.

3.1.1.1.5. Sonstiges

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind neben den allgemeinen Berichtspflichten, die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen gesondert im Tabellenblatt B.a. des Erhebungsbogens in absteigender Reihenfolge darzulegen und detailliert im Bericht zu erläutern.

Die danach verbleibenden Kosten sind unter der Position „Übriges“ zu erfassen, so dass die in der Kostenart angegebenen Kosten in Summe vollständig in der Detailtabelle dargestellt werden. Nachweise sind nur auf Nachfrage vorzulegen. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber zur Erläuterung der in dieser Position geltend gemachten Aufwendungen die Saldenliste in Tabellenblatt F. des Erhebungsbogens zu befüllen.

3.1.1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.2.1. Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber

Für Netzbetreiber nicht relevant; Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.1.2.2. Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten

In dieser Position sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen, die Dritte (z.B. Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen) bereitstellen. Es ist insbesondere darzulegen, mit welchem Vertragspartner, welche Mengen (kvarh), zu welchem Preis (ct) kontrahiert wurden. Es ist überdies darzulegen, wie die Preisstellung erfolgte (Ausschreibung, freihändige Vergabe

etc.) Etwaige Kosten für Blindstromkompensation durch den vorgelagerten Netzbetreiber sind unter Ziffer 3.1.1.1.2.1. zu buchen und in der Davonposition 3.1.1.1.2.1.d. gesondert auszuweisen.

3.1.1.1.2.3. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 5 S. 2 StromNEV verpflichtet, für jeden Dritten von dem ihm betriebsnotwendige Anlagegüter unmittelbar oder mittelbar überlassen werden (Verpächter bzw. Subverpächter), jeweils gesonderte Erhebungsbögen zu befüllen und zu übermitteln. Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, sofern und soweit sie in die Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Für jeden Verpächter bzw. Subverpächter ist unter Ziffer 3.1.1.1.2.3. eine eigene Unterziffer einzufügen (dort kann aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch auf einen gesonderten Bericht je Verpächter bzw. Subverpächter verwiesen werden). Der darin enthaltene Bericht ist ebenfalls nach den Vorgaben dieser Anlage zu erstellen. Zum Nachweis sind die der Verpachtung zu Grunde liegenden Pachtverträge, einschließlich etwaiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen.

Erbringt der Verpächter als konzernverbundenes Unternehmen auch Dienstleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die in Anspruch genommene Dienstleistung erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 1.1.2.4. oder 1.1.2.5. des Tabellenblattes B. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen und zu erläutern.

3.1.1.1.2.4. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 5a StromNEV grundsätzlich verpflichtet, für jeden Dritten von dem Dienstleistungen bezogen werden (Dienstleister), jeweils gesonderte Erhebungsbögen zu befüllen und zu übermitteln. Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die Dienstleistung ergeben, sofern und soweit sie in die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung eingehen.

Werden in dieser Position Kosten für Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG geltend gemacht, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, neben den Erhebungsbögen für seine eigenen Kosten jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die fünf wertmäßig größten verbundenen Dienstleister zu übermitteln (d.h. ein Erhebungsbogen je Dienstleister). Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen

Kosten für die erbrachten Dienstleistungen ergeben, soweit sie in die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung eingehen. Im Erhebungsbogen sind sämtliche Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen darzustellen. Die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sind detailliert zu erläutern. Es ist insbesondere die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise gegenüber einer eigenen Leistungserbringung darzulegen und nachzuweisen.

Die in den gesonderten Erhebungsbögen dargelegten Kosten sind zudem jeweils in einer gesonderten Unterziffer nach den Vorgaben dieser Anlage zu erläutern (dort kann aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch auf einen gesonderten Bericht je Dienstleister verwiesen werden). Zum Nachweis sind die der Dienstleistung zu Grunde liegenden Verträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse oder sonstiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen.

Erbringt das verbundene Unternehmen als Dienstleister auch Pachtleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die Pacht erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 1.1.2.3. des Tabellenblattes B. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen.

Werden in dieser Position Kosten für Dienstleistungen von nicht-verbundenen Unternehmen geltend gemacht, so ist für die 50 wertmäßig größten Leistungen im Tabellenblatt B.b. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber darzulegen und zu erläutern, welche Leistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welchen Kostenarten die Dienstleistungen verbucht wurden. Ein eigener Erhebungsbogen ist für Dienstleistungen von nicht-verbundenen Unternehmen nicht abzugeben.

3.1.1.1.2.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.2.4. entsprechend.

3.1.1.1.2.6. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.1.2. Personalkosten

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.2.1. Löhne und Gehälter

-

3.1.1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.2.2.1 Altersversorgung

-

3.1.1.2.2.2 soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen

-

3.1.1.3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.3.1. gegenüber verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind ausschließlich Kosten für Zinsen aus Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu verbuchen. Werden in dieser Position Kosten geltend gemacht, so sind zusätzlich zu den allgemeinen Darlegungen und Nachweisen Angaben in Tabellenblatt A4. des Erhebungsbogens zu den bestehenden Darlehensverpflichtungen und daraus resultierenden Zinsaufwendungen zu machen. Insbesondere sind die Gläubiger, etwaige Sicherheitsleistungen, die Darlehensbestände, Laufzeiten, Zinssätze und die Zinsaufwendungen im Erhebungsbogen darzustellen.

3.1.1.3.2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.3.1. entsprechend.

3.1.1.3.3. gegenüber Kreditinstituten

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.3.1. entsprechend.

3.1.1.3.4. Zinszuführungen zu Rückstellungen

Kosten in dieser Position ergeben sich aus dem Rückstellungsspiegel. Etwaige Kürzungen, Hinzurechnungen oder Umbuchungen ertragswirksamer Auflösungen sind jeweils gesondert unter Ziffer 2.3. des Berichts darzustellen. Unter dieser Ziffer sind somit

die aus dem Rückstellungsspiegel übergeleiteten Zinskosten darzustellen und zu erläutern.

3.1.1.3.5. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.1.4. Sonstige Steuern

-

3.1.1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.5.1. Konzessionsabgaben

Für Netzbetreiber nicht relevant; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.5.2. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge

Zum Nachweis der Mietaufwendungen ist insbesondere darzulegen, welche Gebäude bzw. -Grundstücksflächen (getrennt nach den Flächenarten Verwaltungsgebäude, Betriebsgebäude und sonstige Flächen) vom Netzbetreiber gemietet werden. Je Flächenart ist der durchschnittliche Preis pro Quadratmeter anzugeben. Pachtzinsen für Netzinfrastruktur sind ausschließlich unter Ziffer 1.1.2.3. des Erhebungsbogens anzugeben und unter Ziffer 3.1.1.1.2.3. des Berichts jeweils zu erläutern.

Gebühren und Beiträge sind nach Gläubiger zu staffeln. Es ist anzugeben, welche Aufwendungen auf welchen Gläubiger entfallen.

3.1.1.5.3. Versicherungen

In diesem Zusammenhang sind Art und Umfang der Versicherung sowie die daraus resultierenden Kosten darzustellen.

3.1.1.5.4. Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften

-

3.1.1.5.5. Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten

-

3.1.1.5.6. Rechts- und Beratungskosten

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind, neben den allgemeinen Berichtspflichten, die fünfzehn wertmäßig größten Einzelpositionen gesondert im Tabellenblatt B.a. des Erhebungsbogens darzulegen und detailliert im Bericht zu erläutern.

Die verbleibenden Kosten sind unter der Position „Übriges“ zu erfassen, so dass die im Tabellenblatt B. ausgewiesenen Kosten vollständig in der Detailtabelle dargestellt werden. Die Beschlusskammer behält sich vor, ggf. Nachweise nachzufordern. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber zur Erläuterung der in dieser Position geltend gemachten Aufwendungen die Saldenliste (Tabellenblatt F. des Erhebungsbogens) zu befüllen.

3.1.1.5.7. Sponsoring, Werbung, Spenden

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so ist, neben den allgemeinen Berichtspflichten, darzulegen, welcher Teil der Kosten auf die sogenannte aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers entfällt (z.B. gesetzliche Veröffentlichungspflichten).

3.1.1.5.8. Reisekosten und Auslösungen

-

3.1.1.5.9. Bewirtung und Geschenke

-

3.1.1.5.10. Wartung und Instandsetzung

-

3.1.1.5.11. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen

In dieser Position sind nur solche Beträge zu erfassen, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht anteilig zugeschlüsselte Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs. Geltend gemachte Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind detailliert zu erläutern und nachzuweisen.

3.1.1.5.12. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen

Geltend gemachte Pauschalwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Berechnungsmethode, detailliert zu erläutern und nachzuweisen.

3.1.1.5.13. Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV

Für Netzbetreiber nicht relevant; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.1.5.14. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.2. Abschreibungen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.2.1. Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen

Werden Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen ausgewiesen, ist anzugeben, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der jeweilige Abschreibungsbetrag ermittelt wurde. Das immaterielle Anlagevermögen ist nicht im Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens, sondern ausschließlich im Tabellenblatt B1. darzustellen.

3.1.2.1.1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

-

3.1.2.1.2. Sonstiges

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.2.2. Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen

Im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist unter Position 2.2. die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen darzustellen.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die erforderlichen Daten des Sachanlagevermögens in elektronischer Form nachvollziehbar und elektronisch auswertbar darzustellen. In Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens sind dazu unter anderem die originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, die verwendeten Nutzungsdauern und die kalkulatorischen Restwerte (zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und Tagesneuwerten) des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV darzustellen. Nachaktivierungen sind im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Errichtung in der jeweiligen Anlagengruppe zu erfassen und darzustellen.

Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Etwaige Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind detailliert darzustellen und zu erläutern. Insbesondere ist darzulegen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt, auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sofern und soweit in abschreibungsfähigen Positionen Anschaffungskosten für Grundstücke enthalten sind, müssen die Anschaffungs- und Herstellungskosten der abschreibungsfähigen Positionen um die originären Grundstückskosten gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt B1. des Erhebungsbogens zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen, da Grundstücke nicht der Abschreibung unterliegen.

Das immaterielle Anlagevermögen ist nicht im Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens, sondern ausschließlich im Tabellenblatt B1. darzustellen und im Bericht detailliert zu erläutern.

Vorgenommene sonstige Korrekturen (Hinzurechnungen oder Kürzungen) sind im Erhebungsbogen separat darzustellen und im Bericht in Einzelpositionen detailliert zu erläutern.

Wurden dabei kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne- und/oder Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- beziehungsweise Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Die Ursache der kosten- und/oder ertragsseitigen Buchgewinne- und Buchverluste ist jeweils zu benennen.

3.1.2.3. Abschreibungen Umlaufvermögen

-

3.1.2.4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Werden Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens ausgewiesen, ist darzulegen, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

3.1.3. Kalk. Eigenkapitalzinsen

Im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist unter Position 3. die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen darzustellen.

3.1.4. Kalk. Gewerbesteuer

Im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist unter Position 4. die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Gewerbesteuer darzustellen. Überdies ist die Berechnung des im Erhebungsbogen eingetragenen Gewerbesteuerhebesatzes darzulegen.

3.1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.1. Bestandsveränderungen

-

3.1.5.2. Aktivierte Eigenleistungen

Werden in dieser Position Erträge geltend gemacht, so ist darzulegen und nachzuweisen, welche Aufwendungen in welcher Kostenart durch eine korrespondierende Ertragsposition neutralisiert werden.

3.1.5.3. sonstige betriebliche Erträge

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.3.1. Erträge aus der Auflösung von Netzananschlusskostenbeiträgen

Netzananschlussbeiträge sind in der kalkulatorischen Kostenrechnung analog § 9 StromNEV zu passivieren und über 20 Jahre linear aufzulösen.

3.1.5.3.2. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.5.3.1. mit der Maßgabe, dass § 9 StromNEV unmittelbar anwendbar ist.

3.1.5.3.3. Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen

Erträge in dieser Position ergeben sich aus dem Rückstellungsspiegel. Etwaige Kürzungen, Hinzurechnungen oder Umbuchungen ertragswirksamer Auflösungen sind jeweils gesondert bereits unter Ziffer 2.3. des Berichts darzustellen. Unter dieser Ziffer sind somit die aus dem Rückstellungsspiegel übergeleiteten Erträge darzustellen und zu erläutern.

3.1.5.3.4. Erträge aus Blindstrom

In dieser Position sind Erträge anzugeben, die dem Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen. Es ist detailliert darzulegen gegenüber welchem Dritten der Netzbetreiber Blindleistungskompensation bereitstellt. Insbesondere ist zu erläutern, welche Mengen und Preise dabei angesetzt wurden. Zum Nachweis sind die zu Grunde liegenden Verträge vorzulegen.

3.1.5.3.5. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen

-

3.1.5.3.6. andere sonstige betriebliche Erträge

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.5.4. Erträge aus Beteiligungen

-

3.1.5.4.a. davon aus verbundenen Unternehmen

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.4. einbezogen.

3.1.5.5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

-

3.1.5.5.a. davon aus verbundenen Unternehmen

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.5. einbezogen.

3.1.5.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.6.1. Erträge aus Finanzanlagen

-

3.1.5.6.1.a. davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.6.1. einbezogen.

3.1.5.6.1.b. davon Erträge aus Cash-Pooling

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.6.1. einbezogen.

3.1.5.6.2. Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.6.2.1. Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

-

3.1.5.6.2.2. Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)

-

3.1.5.6.2.3. Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

-

3.1.5.6.2.4. Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen

-

3.1.5.6.3. Erträge aus Wertpapieren

-

3.1.5.6.4. Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten

-

3.1.5.6.5. andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.1.5.7. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)

Der Netzbetreiber hat unter dieser Ziffer umfassend die in dem jeweiligen Kalenderjahr erzielten Engpasserlöse und deren Verwendung darzulegen.

3.1.5.7.1. erhobene Konzessionsabgaben

Keine Erläuterungen erforderlich.

3.1.5.7.2. Erlöse aus EEG

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.2.1. entsprechend.

3.1.5.7.2.a. davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms

-

3.1.5.7.3. Erlöse aus KWK-G

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.2.2. entsprechend.

3.1.5.7.3.a. davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)

-

3.1.5.7.3.b. davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWK-G)

-

3.1.5.7.4. sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

3.2. Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Kostenartenrechnung von Relevanz sind. Insbesondere sind hier Zuordnungen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen sowie außerperiodische Aufwendungen und Erträge hinsichtlich des Betrags und der Art jeweils gesondert zu erläutern.

4. Anhang

Der Anhang zum Bericht muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten. Die erforderlichen Nachweise können auch ausschließlich in elektronischer Form über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelt werden.

4.1. Jahresberichte (2012 bis 2019), inklusive aller Anlagen

Dem Bericht sind bezogen auf den Netzbetreiber die Jahresberichte der in den Kalenderjahren 2012 bis 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahre, nebst aller Anlagen bzw. Anhänge, beizufügen, sofern diese noch nicht vorgelegt wurden. Die erforderlichen Nachweise sind, neben dem vollständigen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresbericht des jeweiligen Jahres nebst allen zugehörigen Anlagen und Ergänzungsbänden, in elektronischer und schriftlicher Form zu übermitteln.

Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und alle konzernverbundenen Dienstleister, zu denen Erhebungsbögen vorgelegt werden müssen, sind die entsprechenden Jahresberichte der in den Kalenderjahren 2012 und 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahre zu übermitteln.

4.2. Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplan

Zur Erläuterung der in Tabellenblatt F. gesondert dargestellten Schlüssel sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.